

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
1.	Die Studierenden - werden mit der Geschichte des Polizeirechts und den Polizeien in Bund und Ländern vertraut gemacht.	Einführung	- Vorlesung	2 UE		Gegebenenfalls: - Aula
2.	Die Studierenden sollen - die allgemeinen und die spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisungen wissen, - die Gefahrenbegriffe und -arten sowie die Begriffe Öffentliche Sicherheit und Öffentliche Ordnung beherrschen.	Aufgaben der Polizei (§§ 2, 3 PAG) - Originäre - Zugewiesene	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch	5 UE		
3.	Die Studierenden sollen - die Gesetzes- und Erlasslage beherrschen.	Legitimationspflicht (§ 6 PAG)	- Vorlesung	1 UE		
4.	Die Studierenden sollen - Begriff, Art und Umfang der Handlungspflicht sowie die Folgen einer Verletzung beherrschen.	Legalitätsprinzip (§ 163 Abs. 1 S. 1 StPO) - Ablauf des Ermittlungsverfahrens - Verdachtsarten - Verfolgungszwang bei Antrags- und Privatklagedelikten - Ermittlungsgeneralklausel (§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO)	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung	8 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
5.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten und Rechte des Zeugen kennen, - Belehrungspflichten und die rechtlichen Folgen ihrer Verletzung wissen, - verbotene Vernehmungsmethoden beachten. 	<p>Vernehmung von Zeugen (§ 163a Abs. 5 StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erscheinens- bzw. Aussagepflicht bei der Polizei - Belehrungspflicht - Protokollierung - Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen (§§ 52, 53, 53a StPO) - Unzulässige Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) - Verwertungsverbot - Hinweis auf sogenanntes Bankgeheimnis - Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) - Zusicherung der Vertraulichkeit; Sperrklärung (§ 96 StPO) 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	8 UE	<p>Leitthema: Anzeige</p>	

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrichtwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
6.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten und Rechte des Beschuldigten kennen, - Belehrungspflichten und die rechtlichen Folgen ihrer Verletzung wissen, - verbotene Vernehmungsmethoden beachten. 	<p>Vernehmung des Beschuldigten (§ 163a Abs. 4 StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informatorische Befragung / Spontanäußerung - Belehrungs-, Erscheinens-, Aussagepflicht - Unzulässige Vernehmungsmethoden - Protokollierung - Verwertungsverbote 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	6 UE		
7.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Befragung (Voraussetzungen, Grenzen, Rechtsfolgen und Formvorschriften) kennen lernen. 	<p>Befragung (§ 13 PAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidung <ul style="list-style-type: none"> . Freiheitsbeschränkung . Freiheitsentziehung - Abgrenzung zur Vernehmung im Strafverfahren 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	2 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
8.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen, Maßnahmen und deren jeweiligen Voraussetzungen vertraut gemacht werden, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften beherrschen und sicher anwenden können. 	<p>Identitätsfeststellung (§ 14 PAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Razzia (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) - An gefährdeten Objekten (§14 Abs. 1 Nr. 3) - Kontrollstelle (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) - Schleierfahndung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) - Schutz privater Rechte (§ 14 Abs. 1 Nr. 6) - Generalklausel (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) - Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 PAG 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	6 UE		
9.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen, Maßnahmen und deren jeweiligen Voraussetzungen vertraut gemacht werden, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften beherrschen und sicher anwenden können. 	<p>Identitätsfeststellung (§ 163b StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Verdächtigen - beim Zeugen - Formvorschriften 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	3 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
10.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennen, dass die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen grundsätzlich dem Richter vorbehalten ist, - die Eingriffsvoraussetzungen beherrschen und anwenden können. 	<p>Vorläufige Festnahme / Verhaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festnahmerecht der Polizei (§§ 127 Abs. 1, 127 Abs. 2 i.V.m. §§ 112, 112a, 113 StPO) - Festnahmerecht von Privatpersonen (§ 127 Abs. 1 StPO) - Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) - Festnahme von Störern (§ 164 StPO) - Festnahme bei Straftaten in der Sitzung (§ 183 GVG) - Kontrollstellen (§ 111 StPO) - Sicherheitsleistung (§§ 127a, 132 StPO) 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	8 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium I	Stunden: 55 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
11.	Die Studierenden sollen - die unterschiedlichen Fahndungsmaßnahmen kennen lernen.	Fahndungsmaßnahmen - Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§§ 131a – 131c StPO) - Ausschreibung zur Festnahme und Öffentlichkeitsfahndung (§ 131 StPO) - Vollzug von Haft- bzw. Vorführungsbefehlen (§§ 114, 230 Abs. 2, 457 Abs. 2 StPO) - Hinweis auf Erzwingungshaftbefehl (§§ 96, 97 OWiG)	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch	2 UE		
12.	Die Studierenden sollen - die einzelnen Gewahrsamsarten unterscheiden können und deren rechtliche Voraussetzungen wissen, - wissen, dass eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen ist.	Gewahrsam (§ 19 PAG) - Gewahrsamsarten - Hinweis auf Gewahrsamsordnung - Maßnahmen gegen selbstmordgefährdete Personen mit Hinweis auf ThürPsychKG - Formvorschriften (§§ 20 – 22 PAG)	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung	4 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium II	Stunden: 30 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
13.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - wissen, welche einzelnen erkennungsdienstlichen (eD) Maßnahmen zulässig sind, - wissen, unter welchen Voraussetzungen die erkennungsdienstliche (eD) Behandlung zulässig ist. 	Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81b StPO)	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch 	2 UE		
14.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - wissen, welche einzelnen erkennungsdienstliche (eD) Maßnahmen zulässig sind, - wissen, unter welchen Voraussetzungen die erkennungsdienstliche (eD) Behandlung zulässig ist, - die Abgrenzung zu § 81 b StPO vornehmen können. 	Erkennungsdienstliche Behandlung (§§ 16, 17 PAG) <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung zu § 81b 2. Alt. StPO - Hinweis auf weitere Befugnisnormen 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch 	2 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium II	Stunden: 30 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
15.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Vernehmungs- und Identifizierungsgegenüberstellungen unterscheiden können, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften wissen. 	<p>Gegenüberstellung zur Strafverfolgung (§§ 58 Abs. 2, 81a, 81b StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichtbildvorlage - Wahl- bzw. Einzelgegenüberstellung 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Übung 	3 UE		
16.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - begreifen, dass insbesondere das bedeutsame Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Folge hat, dass sie nicht nur die einschlägigen Eingriffsnormen beherrschen müssen, sondern auch die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Folgerungen, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften, Fragen der Anordnungs-kompetenz beherrschen und sicher anwenden können. 	<p>Durchsuchung beim Verdächtigen und bei anderen Personen (§§ 102, 103 StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen - Gebäudedurchsuchung - Formvorschriften - Anordnung: Gefahr im Verzug - Nächtliche Haus-suchung (§ 104 StPO) - Zufallsfund (§108 StPO) - Abgrenzung zur Untersuchung 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung 	8 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Grundstudium II	Stunden: 30 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
17.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - die unterschiedlichen Eingriffsnormen beherrschen, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften, Fragen der Anordnungs-kompetenz beherrschen und sicher anwenden können. 	Durchsuchung von Personen und Sachen (§§ 23, 24 PAG) <ul style="list-style-type: none"> - Durchsuchung zur Eigensicherung - Formvorschriften (§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 2 PAG) 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsge-spräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung 	5 UE		
18.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - begreifen, dass das Grundrecht der Unverletz-lichkeit der Wohnung fordert, dass sie die einschlägigen Eingriffsnormen beherrschen und die sich aus der Recht-sprechung ergebenden Folgerungen wissen, - die einzuhaltenden Form- und Verfahrensvorschriften, Fragen der Anordnungs-kompetenz beherrschen und sicher anwenden können. 	Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 25 PAG) <ul style="list-style-type: none"> - Nachtzeitbe-schränkung (§ 25 Abs. 2 PAG) - Formvorschriften (§ 26 PAG) 	Möglich sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsge-spräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung 	4 UE		
19.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - bisher Erlerntes sicher auf den Fall anwenden können. 	Fallbesprechungen	- Fallbearbeitung	6 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Hauptstudium	Stunden: 30 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
20.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - begreifen, dass sie die notwendigen Rechtseingriffe in Eigentum und Besitz in Form der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme nur unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze anordnen und durchführen dürfen, - mit Grundzügen der Einziehung vertraut gemacht werden. 	<p>Sicherstellung / Beschlagnahme (§§ 94 ff, 111 b ff StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - formlose Sicherstellung - förmliche Sicherstellung - Herausgabepflicht - Verfall / Einziehung - Sicherstellung von Führerscheinen als Einziehungsgegenstand - Anordnung; Formvorschriften - Beschlagnahmefreie Gegenstände 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung 	10 UE		
21.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - begreifen, dass sie die notwendigen Rechtseingriffe in Eigentum und Besitz in Form der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze anordnen und durchführen dürfen. 	<p>Sicherstellung (§ 27 PAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlagnahme - Formvorschriften (§§ 28 – 30 PAG) - Hinweis auf Asservatenordnung 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung 	4 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Hauptstudium	Stunden: 30 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
22.	Die Studierenden sollen - Voraussetzungen und Anwendungsbereiche kennen lernen.	Platzverweisung; Aufenthaltsverbot (§ 18 PAG) - Abgrenzung zum dauerhaften Betretungsverbot - Anwendung der Generalklausel	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung	4 UE	Leitthema: Häusliche Gewalt	
23.	Die Studierenden sollen - begreifen, dass nur solche Anordnungen getroffen und vollzogen werden dürfen, zu denen die einschlägigen Rechtsvorschriften ermächtigen und die dem Betroffenen zugemutet werden können, - die Abgrenzung zur Durchscheidung der Person kennen.	Körperliche Untersuchung (§§ 81a, 81c StPO) - Abgrenzung zur Durchscheidung - Alkoholtest und Blutentnahme bei Verkehrsdelikten - DNA-Analyse und DNA-Identitätsfeststellung (§§ 81c – 81g StPO)	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung	6 UE		
24.	Die Studierenden sollen - mit Begriff, den rechtlichen Grundlagen und der Art und Weise der Anwendung vertraut gemacht werden.	Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen	Möglich sind: - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung - Übung	6 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Abschlussstudium	Stunden: 25 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
25.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besonderen Formen der Datenerhebung nach dem PAG kennen und anwenden lernen (verdeckter Einsatz technischer Mittel etc.), - erfassen, dass der Bürger einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat, - mit einschlägiger Rechtsprechung vertraut gemacht werden. 	<p>Datenerhebung und –verarbeitung für Zwecke der Gefahrenabwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung BDSG, ThürDSG, PAG - Datenerhebung und –verarbeitung (§§ 31 – 37 PAG - Generalklausel der Datenerhebung (§ 32 PAG) - Fotografieren / Videografieren bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen (§ 33 PAG) - Abgrenzung zum Versammlungsrecht (§§ 12a, 19a VersammIG) - Videoüberwachung öffentlicher Plätze (§ 33/II PAG) - Besondere Mittel der Datenerhebung (§ 34 PAG) 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	12 UE	Leitthema: Versammlung	

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Abschlussstudium	Stunden: 25 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrichtwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
		<ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebung durch TK-Überwachung (§ 34a PAG) - Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (§ 35 PAG) - Hinweis auf Einsatz „VE“ und „Vertrauensperson“ (§ 36 PAG) - Abgrenzung „VE“-„noeP“ - Polizeiliche Beobachtung (§ 37 PAG); Abgrenzung zu § 163e StPO) - Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten (§ 40 PAG); Hinweis auf PolPrüffristVO - Datenübermittlung; Datenabgleich (§§ 41 – 43 PAG) - Rasterfahndung (§ 44 PAG) 				

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Abschlussstudium	Stunden: 25 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrictwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
26.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besonderen Formen der Datenerhebung nach der StPO kennen und anwenden lernen (verdeckter Einsatz technischer Mittel etc.), - erfassen, dass der Bürger einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat, mit einschlägiger Rechtsprechung vertraut gemacht werden. 	<p>Datenerhebung und –verarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasterfahndung (§§ 98a – 98c StPO) - Hinweis auf Netzfahndung (§ 163d StPO i.V.m. § 111 StPO) - Hinweis auf Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b StPO) - Einsatz technischer Mittel (§§ 100c, 100d StPO) - Hinweis auf Einsatz „VE“ (§ 110a StPO) - Polizeiliche Beobachtung (§ 163e StPO); Abgrenzung zur § 37 PAG - längerfristige Observation (§ 163f StPO); Abgrenzung zur kurzfristigen Observation 	<p>Möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung - Unterrichtsgespräch - Arbeitsunterricht - Fallbearbeitung 	7 UE		

Studienfach: Eingriffsrecht / 3-jähriges Studium	Gesamtstunden: 140 UE
Studienabschnitt: Abschlussstudium	Stunden: 25 UE

Stand: 03/04

Nr.	Lehr- und Lernziele	Thema / Studieninhalt	Methoden / Medien	Zeitrichtwert	Bemerkungen	Planung / Ausstattung
27.	Die Studierendenn sollen - das Erlernnte sicher auf den Fall anwenden können.	Übungen zu Gemengelagen	- Fallbearbeitung	6 UE		